

# Gewährleistung beim Kaufvertrag (§§ 433 ff BGB)

Stand: 1. Dezember 2009



**IHK**

Industrie- und Handelskammer  
Limburg

Der Verkäufer muss dem Käufer eine mangelfreie Ware übergeben. Weist die Ware Mängel auf, handelt es sich um eine Reklamation. Der Händler muss in einem Zeitraum von zwei Jahren die Ware zurücknehmen oder nachbessern. Der Verkäufer muss aber keineswegs befürchten, während dieser Zeit für jeden Schaden oder jede Gebrauchsbeeinträchtigung einstehen zu müssen. Er haftet nicht für unsachgemäßen Gebrauch oder unbegrenzte Haltbarkeit der Sache. So versteht es sich von selbst, dass dem Käufer keine Rechte nach Ablauf des Haltbarkeitsdatums zustehen. Auch haftet der Verkäufer nicht für natürlichen Verschleiß oder Abnutzung der Sache, sofern er keine Garantieerklärung (siehe Merkblatt Garantie) abgegeben hat.

### **Wann ist die Kaufsache mangelhaft?**

Der gekaufte Gegenstand ist mangelhaft, wenn er bei der Übergabe nicht die **vereinbarte oder beworbene Beschaffenheit** hat. Läuft das angeblich kochfeste T-Shirt bei 90 Grad in der Waschmaschine ein, fehlt die vereinbarte Beschaffenheit. Das T-Shirt ist mangelhaft. Dass Werbeversprechungen oder Verpackungsaussagen meist vom Hersteller und nicht vom Verkäufer getroffen wurden, ist für den Anspruch des Käufers gegenüber dem Verkäufer irrelevant. Aufgrund der Tatsache, dass auch der Verkäufer von der Werbung des Herstellers profitiert, muss er sich die Werbeaussagen gegenüber dem Kunden zurechnen lassen (anders bei der sog. Herstellergarantie, siehe Merkblatt „Garantie“). Er kann den Mangel an der Kaufsache aber selber gegenüber dem Hersteller geltend machen. Wird allerdings ein T-Shirt mit einem Fleck (Schönheitsfehler, 2. Wahl etc.) zu einem reduzierten Preis wegen des Fleckes verkauft, liegt selbstverständlich kein Sachmangel vor. Dem Käufer stehen in diesem Fall keine weiteren Rechte zu. Entscheidend ist, mit welchen Hinweisen das Produkt verkauft wird. Vorsicht daher, wenn der Kunde seine Vorstellungen in das Verkaufsgespräch einbringt, z.B. der Schlafsack müsse für kältere Regionen geeignet oder die Jacke extrem wetterfest sein. **Tipp:** Keine überzogenen Werbeanpreisungen sondern eine genaue Produktbeschreibung abgeben (z.B. bis zu welchen Temperaturen der Schlafsack geeignet ist oder Laufleistung einer Waschmaschine). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkauf sollten entsprechend geschult werden. Ein Mangel liegt dann vor, wenn dem Kaufgegenstand der **vorausgesetzte Verwendungszweck** fehlt, z.B. die Lebensmittel sind nicht genießbar, der CD-Player kann keine CDs abspielen, die Kaffeemaschine bereitet keinen heißen Kaffee zu und das Auto ist nicht fahrbereit etc.. Das gekaufte Produkt ist auch dann mangelhaft, wenn es nicht die **üblich zu erwartende Beschaffenheit** aufweist. Hier sind insbesondere gebrauchte Waren von neuen Waren zu unterscheiden. Es kommt darauf an, was der Durchschnittskunde bei einer Ware der gleichen Art erwarten kann. Das ist bei einem zehn Jahre alten Fahrzeug naturgemäß anders, als bei einem Neufahrzeug. Ein Mangel liegt weiterhin vor, wenn der Verkäufer die Kaufsache **falsch montiert oder eine fehlerhafte Montageanleitung** abgegeben hat. **Beispiele:** Beschädigung der Waschmaschine durch falschen Wasseranschluss, Türen der Küche sind nach Aufbau durch den Verkäufer schief, fehlerhafte Anleitung zum Aufbau von Möbelstücken. Ein Fehler liegt auch bei einer **Falsch- oder Zuweniglief**erung vor.

**Beispiele:** Ziegenfell statt Kalbsfell, Winterweizen statt Sommerweizen, 50 statt 100 Fliesen. Schließlich muss die verkaufte Sache frei von **Rechtsmängeln** sein. Beispiele: Verkauf eines gestohlenen Rings, Verkauf von Möbeln mit Designrechten Dritter. **Keine Mangel** liegt dagegen bei unsachgemäßem Gebrauch oder natürlicher Abnutzung der Sache vor.

## Welche Rechte hat der Käufer bei Mängeln?

1) Der Käufer hat einen sog. **Nacherfüllungsanspruch**. Er kann zwischen **Nachbesserung** der fehlerhaften Sache oder **Ersatzlieferung** einer neuen Sache wählen. Ist der Käufer Privatperson, kann davon in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zu seinem Nachteil abgewichen werden. Der Käufer ist nur dann z.B. auf Nachbesserung beschränkt, wenn es sich um ein Unikat oder einen gebrauchten Gegenstand handelt. Dagegen kann er nur Ersatzlieferung verlangen, wenn z.B. der Mangel an dem PKW zum Totalschaden geführt hat. Der Verkäufer hat ein **Leistungsverweigerungsrecht**, wenn die Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) unverhältnismäßig ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Kosten oder der Aufwand unverhältnismäßig hoch sind. Hat die Schraube z.B. einen Gewindefehler, kann der Käufer nur Ersatzlieferung statt Nachbesserung verlangen. Ist ein Möbelstück mit dem Nachziehen einer Schraube dagegen repariert, kann nur Nachbesserung und nicht Ersatzlieferung verlangt werden. Der Verkäufer hat die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen **Aufwendungen** wie Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu ersetzen. Wird beispielsweise eine Wasserpumpe verkauft, die in einem Werk in Ägypten eingebaut wird, hat dies bei Fehlern Konsequenzen für die Transport- und Wegekosten. **Tipp:** Im Geschäftsverkehr ist deshalb dringend zu empfehlen, eine vertragliche Regelung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in Individualverträgen aufzunehmen. Im Verhältnis zu einer Privatperson ist dies aber nicht möglich.

2) Erst wenn die Nacherfüllung gescheitert ist, kann der Käufer zwischen **Rücktritt**, **Minderung** oder **Schadenersatz** wählen. Die Nacherfüllung ist gescheitert, wenn eine angemessene Frist zur Leistungserfüllung erfolglos verstrichen ist, der Verkäufer die Leistung verweigert hat oder die Nacherfüllung zweimal fehlgeschlagen ist. Der **Rücktritt** hat das Ziel, den Kaufvertrag unter Rückabwicklung der jeweils empfangenen Leistungen rückgängig zu machen. Bei der **Minderung** wird die Gegenleistung des Käufers, also der Kaufpreis, entsprechend reduziert.

### **Berechnungsformel:**

#### **Kaufpreis x Wert der mangelhaften Sache**

Wert einer mangelfreien Sache

**Beispiele:** Der Kaufpreis beträgt 1.000,- Euro. Der Wert einer mangelfreien Sache beträgt 1.200,- Euro, der Wert der mangelhaften Sache beträgt 600,- Euro. Der geminderte Kaufpreis beträgt 500,- Euro.

$$\frac{1.000 \times 600}{1.200}$$

1.200

Wäre bei einem Kaufpreis von 1.000,- Euro der Wert der mangelfreien Sache ebenfalls 1.000,- Euro, so wäre auf 600,- Euro zu mindern.

$$\frac{1.000 \times 600}{1.000}$$

1.000

Der Käufer hat einen Anspruch auf **Ersatz des Schadens**, der aus der Mangelhaftigkeit der Sache entsteht. Das sind in der Regel die Kosten, die entstehen um den Mangel zu beseitigen. Allerdings hat der Verkäufer auch den Schaden zu tragen, der durch den Ausfall einer fehlerhaften Maschine entsteht (entgangener Gewinn) oder der durch den Folgeschaden eintritt (das Pferd stirbt aufgrund des mangelhaften Futters).

## Was ist ein Verbrauchsgüterkauf?

Bei einem Verbrauchsgüterkauf ist der Käufer Verbraucher/ Privatperson und der Verkäufer Unternehmer.

Die gravierendste Besonderheit des Verbrauchsgüterkaufs liegt in der **eingeschränkten Vertragsfreiheit**. Alle Bestimmungen über die grundlegenden Pflichten der Partei-

en über Mängel und Mängelansprüche sind zwingend. Es kann weder durch **Allgemeine Geschäftsbedingungen** noch mit Zustimmung des Verbrauchers durch eine **individuelle Vereinbarung** zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden. (Die Verjährungsfrist bei gebrauchten Gegenständen kann allerdings auf ein Jahr reduziert werden.)

### **Wer trägt die Gefahr, wenn die Kaufsache beim Transport kaputt geht?**

Beim Verbrauchsgüterkauf trägt der Verkäufer die Gefahr bis zur Übergabe an den Käufer. Eine abweichende Regelung ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht möglich. Der Verkäufer hat die Kosten der Versendung einschließlich der Verpackung zu tragen.

Unter Kaufleuten kann etwas anderes vereinbart werden.

### **Welche Rechte hat der Käufer bei Bagatellschäden?**

Seit der Schuldrechtsreform 2002 stehen dem Käufer auch bei Bagatellmängeln Gewährleistungsrechte zu (mit Ausnahme des Rücktritts und des Schadenersatzes).

*Beispiel:* Der Zigarettenanzünder eines neuen Pkws ist defekt.

### **Wann verjähren die Ansprüche des Käufers?**

Die Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bei beweglichen Gegenständen verjähren in zwei Jahren, bei Bauwerken in fünf Jahren.

Der Verkäufer haftet in diesem Zeitraum für solche Mängel, die schon bei der Übergabe der Sache vorlagen. Treten Mängel bei einem Verbrauchsgüterkauf innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Kauf auf, so wird vermutet, dass der Fehler der Sache schon bei Übergabe vorhanden war. Hier findet eine Beweislastumkehr zu Gunsten des Käufers statt. Der Verkäufer kann die gesetzliche Vermutung widerlegen (z.B. dass die Sache unsachgemäß gebraucht wurde). Nach den ersten sechs Monaten muss der Käufer den Mangel beweisen.

Die Kaufpreisforderung des Verkäufers gegen den Käufer verjährt nach drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres in dem der Gegenstand gekauft wurde.

### **Was gilt bei gebrauchten Gegenständen?**

Bei **gebrauchten** beweglichen Gegenständen (z.B. gebrauchter PKW) kann die Verjährungsfrist auf ein Jahr beschränkt werden.

(Beim Verkauf gebrauchter Sachen im Verhältnis Unternehmer zu Unternehmer gibt es grundsätzlich keine Einschränkungen der Vertragsfreiheit, die einjährige Mängelgewährleistung könnte ausgeschlossen werden.)

### **Wann beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen?**

Wird bei einem Fahrzeug beispielsweise der Auspuff ausgetauscht, dann beginnt die zweijährige Verjährungsfrist für den Auspuff neu zu laufen, nicht aber für das Fahrzeug insgesamt.

### **Muss der Käufer Wertersatz für die Nutzung der Sache leisten?**

Der Kunde muss – seit der Entscheidung des BGH aus 2008 - keinen Wertersatz mehr für den Zeitraum leisten, in dem er die mangelhafte Sache benutzt hat und aufgrund des Fehlers eine neue Sache erhält.

### **Hat der Verkäufer Ansprüche gegen den Hersteller (Unternehmerrückgriff)?**

Oftmals hat den Mangel der Sache nicht der Letztverkäufer zu vertreten, sondern er ist oft auf einen Fehler im Herstellungsprozess zurückzuführen.

Wird der Verkäufer beim Verbrauchsgüterkauf einer neu hergestellten Sache aufgrund ihres Mangels (nicht Kulanz) in Anspruch genommen, kann der Verkäufer bei seinem Lieferanten Rückgriff nehmen. Er hat einen Anspruch auf Nachbesserung, Rücktritt, Minderung und/ oder Schadenersatz (z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten werden unter Umständen erfasst). Es bedarf keiner erfolglosen Nacherfüllung oder Fristsetzung. Es besteht auch hier innerhalb der ersten sechs Monate die Vermutung, dass der Fehler bei Übergabe vorhanden war. Der Anspruch des Verkäufers verjährt nach zwei Jahren. Aufgrund seines Lagerrisikos beginnt die Verjährungsfrist allerdings erst zwei Monate nach dem Zeitpunkt, in dem der Verkäufer die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat, spätestens jedoch nach fünf Jahren seit der Lieferung an den Letztverkäufer. Der Rückgriffsanspruch ist kein zwingendes Recht. Er kann aber nur dann ausgeschlossen werden, wenn ein vergleichbarer Anspruch eingeräumt wird (z.B. pauschaliertes Abrechnungssystem).

**Achtung:** Unter Kaufleuten kann der Rückgriff dann ausgeschlossen sein, wenn der Kaufmann von seiner Rügepflicht nicht Gebrauch gemacht hat, obwohl er bei unverzüglicher Prüfung der Ware den Fehler hätte sehen können.

**Achtung:** Es können aber nur im **jeweiligen Vertragsverhältnis** Ansprüche geltend gemacht werden. Das bedeutet, dass der Verkäufer den Käufer nicht an den Hersteller verweisen oder seine Leistungspflicht vom Nacherfüllungsanspruch des Herstellers abhängig machen darf. Allein der Verkäufer haftet im Verhältnis zum Käufer bei Mängeln (anders bei der Herstellergarantie).

(Mit freundlicher Unterstützung der IHK Lahn Dill)

**Ansprechpartner der IHK Limburg**  
Geschäftsbereich: Recht & Fair Play

Tel: 06431 / 210 - 120

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir dem gesetzlichen Auftrag der IHK entsprechend, Privaten und Freiberuflern diesen Service nicht anbieten können.

*Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*

Industrie- und Handelskammer Limburg  
Walderdorffstr. 7  
65549 Limburg  
Telefon: 06431 / 210 – 0  
Telefax.: 06431 / 210 – 205  
mailto: [info@limburg.ihk.de](mailto:info@limburg.ihk.de)  
<http://www.ihk-limburg.de>